

16. 1. über die Erfordernisse und die Wirkung einer Unterbevollmächtigung zur Wahrnehmung eines Verhandlungstermins in Ehefachen.

2. über die prozeßrechtliche Behandlung einer ohne rechtliche Durchführungsabsicht erhobenen Scheidungsklage.

3PD. §§ 81, 551, 613.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 6. Juli 1939 i. S. Ehefrau H. (kl.) w. Chemann H. (Bekl.). IV 58/39.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin hatte im August 1937 vor dem Landgericht durch Rechtsanwalt Dr. M., dem sie schriftlich Prozeßvollmacht erteilt hatte, gegen den Beklagten Klage auf Scheidung ihrer Ehe erhoben, weil dieser seit zwei Jahren ein ehebrecherisches, mindestens aber ehewidriges Verhältnis unterhalte. Im Termine zur mündlichen Verhandlung vom 5. November 1937 war für sie, als Unterbevollmächtigter ihres Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt Dr. C. aufgetreten, der gemäß einer allgemeinen Vereinbarung mit jenem auch sonst für ihn im Falle seiner Verhinderung Verhandlungstermine wahrzunehmen pflegte. Dieser hatte in dem Termin erklärt, daß die Klage nur auf § 1568 BGB. gestützt werde, und, nachdem auf das Geständnis des persönlich anwesenden Beklagten hin, sich ehewidrig verhalten zu haben, ein der Klage stattgebendes Urteil verkündet worden war, auf Einlegung des Rechtsmittels hiergegen — ebenso wie der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten — ausdrücklich verzichtet. Durch einen am nächsten Tage eingereichten Schriftsatz suchte der

Prozeßbevollmächtigte der Klägerin den Verzicht wegen Irrtums an, weil Rechtsanwalt Dr. E. übersehen habe, daß die Klägerin Scheidung wegen Ehebruchs des Beklagten begehrt habe. Dann geschah aber in diesem Verfahren nichts weiter.

Mit der gegenwärtigen Klage erstrebt die Klägerin die Nichtig-erklärung dieses rechtskräftig gewordenen Urteils. Sie habe nämlich, wie ihrem Prozeßbevollmächtigten bekannt gewesen sei, mit der früheren Klage gar nicht ernsthaft die Scheidung ihrer Ehe erreichen, sondern nur der ehelichen Untreue ihres Mannes durch seine Überführung entgegenwirken wollen. Den Termin vom 5. November 1937 habe ihr Prozeßbevollmächtigter selber wahrnehmen wollen; das sei Rechtsanwalt Dr. E. auch mitgeteilt worden. Trotzdem sei dieser für sie aufgetreten und habe dabei in Unkenntnis der Sachlage Erklärungen abgegeben, die ihrem Willen nicht entsprochen hätten. Zudem habe er keine schriftliche Untervollmacht gehabt. Sie sei daher in dem Verfahren nicht nach der Vorschrift des Gesetzes vertreten gewesen. Der Beklagte hat die Behauptungen der Klägerin bestritten. Seinem Antrage gemäß hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hiergegen wies das Oberlandesgericht nach einer Beweisaufnahme zurück. Ihre Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Gründe:

Dem Berufungsgericht ist zwar darin beizupflichten, daß eine etwaige Anweisung der Klägerin an ihren Prozeßbevollmächtigten im Scheidungsstreit, es nicht zur rechtskräftigen Scheidung der Ehe kommen zu lassen, die Rechtswirksamkeit der von ihm selbst oder einem Untervollmächtigten dem zuwider vorgenommenen Prozeßhandlungen nicht berühren konnte, weil die gegenteilige Antweisung weder ihrem Gegner bekannt noch in der schriftlichen Prozeßvollmacht zum Ausdruck gebracht war. Richtig ist ferner, daß eine solche Untervollmacht anders als die Hauptvollmacht auch im Eheprozeß nicht schriftlich erteilt zu werden braucht und grundsätzlich ebenso wie die Hauptvollmacht zu einem Rechtsmittelverzicht ermächtigt. Das Berufungsgericht hat daher zutreffend die Entscheidung allein darauf abgestellt, ob Rechtsanwalt Dr. E. Untervollmacht zur Vertretung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 5. November 1937

gehabt hat. Die Bejahung dieser Frage aber beruht auf einem von der Revision mit Recht gerügten Verfahrensverstoße. Die Klägerin hatte nämlich zwar zugegeben, daß Rechtsanwalt Dr. E. von ihrem Prozeßbevollmächtigten durch eine zwischen den beiden Anwälten getroffene Vereinbarung allgemein ermächtigt worden war, im Falle der Verhinderung ihres Prozeßbevollmächtigten unter Benutzung der im Anwaltszimmer niedergelegten Akten die anstehenden Verhandlungstermine wahrzunehmen. Sie hatte jedoch unter Benennung nicht bloß des Rechtsanwalts Dr. E., sondern auch ihres Prozeßbevollmächtigten und seines Angestellten B. als Zeugen behauptet, am Tage vor dem 5. November 1937 sei Rechtsanwalt Dr. E. unterrichtet worden, daß ihr Prozeßbevollmächtigter die für diesen Tag angeetzten Termine, namentlich also auch den zur mündlichen Verhandlung in ihrem Ehestreite, selbst wahrnehmen wolle; trotzdem habe er ohne vorherige Verständigung mit ihrem Prozeßbevollmächtigten die im Anwaltszimmer niedergelegten Akten an sich genommen und verhandelt. Gleichwohl hat das Berufungsgericht sich ohne jede Begründung für das Übergehen der weiteren Beweisangebote darauf beschränkt, Rechtsanwalt Dr. E. als Zeugen zu vernehmen, und auf dessen der Klägerin ungünstige Aussage allein die Feststellung gestützt, daß eine die allgemeine Unterbevollmächtigung für diesen Tag und diese Sache aufhebende Anweisung an ihn von ihrem Prozeßbevollmächtigten nicht gegeben worden sei. Darin liegt eine Verletzung des § 286 ZPO., die zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht führen muß. Die Erwägung des Berufungsgerichts, in der Erhebung der Scheidungsklage durch die Klägerin ohne die ernstliche Absicht ihrer Durchführung liege ein Mißbrauch des Rechtsweges, hätte vielleicht die Abweisung der Scheidungsklage rechtfertigen können, vermag aber die Aufrechterhaltung eines gegen den Willen der Klägerin unter Verstoß gegen zwingende Verfahrensvorschriften ergangenen Scheidungsurteils nicht zu begründen.